

Der Landtag von Niederösterreich hat am 9. Oktober 1997
beschlossen:

Änderung des Waidhofner Stadtrechtes 1977

Das Waidhofner Stadtrecht 1977, LGBl.1020, wird wie folgt geändert:

Artikel I

Nach dem § 79 werden folgende Bestimmungen angefügt:

„IX. HAUPTSTÜCK Besondere Übergangsbestimmungen für die Zeit nach dem Ablauf des 30. Juni 1998

§ 80

Zeitlicher Geltungsbereich

Die §§ 81 bis 84 sind auf Zeiträume anzuwenden, die nach dem Ablauf des 30. Juni 1998 liegen.

§ 81

Weitere Anwendung der Bestimmungen über Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Einen Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Gesetz können nur mehr Bürgermeister und die zu seiner Vertretung berufenen Mitglieder des Stadtsenates erwerben, die mit Ablauf des 30. Juni 1998 zehn Jahre einer Amtszeit im Sinne des § 15a Abs.1 lit.a aufweisen.

(2) Die Voraussetzungen des Abs.1 gelten auch für die Erlangung eines Anspruchs auf Versorgungsbezug nach einer dort angeführten Person.

(3) Auf Personen nach den Abs.1 und 2 sind für die Zeit nach dem 30. Juni 1998 folgende Rechtsvorschriften anzuwenden:

1. das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 mit Ausnahme des § 22,
2. die §§ 15a bis 15c.

(4) Auf Personen nach den Abs.1 und 2 sind die §§ 15a bis 15c mit der Maßgabe anzuwenden, daß dem Pensionsbeitrag, dem allfälligen Ruhebezug und dem allfälligen Versorgungsbezug nicht die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung) nach dem NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz zugrunde zu legen sind, sondern die Bezüge (hinsichtlich des Pensionsbeitrages auch die Sonderzahlung), auf die die betreffende Person jeweils nach diesem Gesetz Anspruch hätte.

§ 82

Optionsrecht

(1) Personen, die am 30. Juni 1998 das Amt des Bürgermeisters oder eines zu seiner Vertretung berufenen Mitglied des Stadtsenates bekleiden und mit Ablauf des 30. Juni 1998 eine geringere als im § 81 Abs.1 genannten Amtszeit aufweisen, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die im § 81 Abs.3 Z.2 angeführten Rechtsvorschriften anzuwenden ist.

(2) Personen, die vor Ablauf des 30. Juni 1998 aus einer in § 15a Abs.1 angeführten Funktion ohne Anspruch auf Ruhebezug nach diesem Stadtrecht ausgeschieden sind und am 30. Juni 1998 keine solches Amt bekleiden, können, wenn sie in der Zeit nach

dem 30. Juni 1998 mit einem Amt nach § 14 Abs.1 oder 14 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1998 betraut werden, innerhalb von drei Monaten nach Übernahme des Amtes schriftlich erklären, daß auf sie weiterhin die Rechtsvorschrift nach § 81 Abs.3 Z.2 anzuwenden ist.

§ 83

Rechtsfolgen einer Option

- (1) Auf Personen, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 82 abgeben, ist die im § 81 Abs.3 Z.2 angeführte Rechtsvorschrift und § 81 Abs.4 nach Maßgabe der Abs.2 bis 8 anzuwenden.
- (2) Für den Erwerb eines Anspruches auf Ruhebezug sind auch in den Fällen des Abs.1 zehn Jahre einer Amtszeit im Sinne des § 15a Abs.1 lit.a erforderlich. Für die Bemessung des Ruhebezuges zählen diese Zeiten jedoch nur, soweit sie vor dem 1. Juli 1998 liegen.
- (3) An die Stelle des im § 15a Abs.2a angeführten Ausmaßes des Bemessungsgrundlage von 60 % tritt ein Prozentsatz, der sich aus der Multiplikation der ganzzahligen Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate der Amtszeit mit der Zahl 0,5 ergibt.
- (4) Die Abs.2 und 3 sind auch bei der Bemessung von Versorgungsbezügen für Hinterbliebene nach den im Abs.1 angeführten Personen anzuwenden.
- (5) Die im Abs.1 angeführten Personen haben für Amtszeiten nach Abs.2, die nach dem 30. Juni 1998 liegen, einen Pensionsbeitrag zu leisten. Die Pensionsbeitragspflicht endet mit dem Monat, mit dem eine solche Person die im Abs.2 angeführte Gesamtsumme an ruhegenußfähiger Gesamtzeit erreicht.

(6) Für die Bemessung des Pensionsbeitrages nach Abs.5 ist der für die Höhe des Pensionsbeitrages gesetzlich vorgesehene Prozentsatz mit der Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs.2 zu vervielfachen und durch die Zahl 120 zu teilen.

(7) Ergibt die Summe der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs.2 keine ganze Zahl, sind die übersteigenden Bruchteile eines Monats bei der Berechnung nach Abs.6 zu vernachlässigen. Das Berechnungsergebnis ist in allen Fällen auf zwei Dezimalstellen zu runden.

(8) Auf eine im Abs.1 genannte Person sind die §§ 22 Abs.2 und 13 Abs.2 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen mit der Maßgabe anzuwenden, daß der dort genannte Prozentsatz des von der Gemeinde zu leistenden Betrages durch 120 zu teilen und anschließend mit der Zahl der Monate zu vervielfachen ist, um die die Zahl 120 die ganzzahlige Anzahl der vor dem 1. Juli 1998 liegenden Monate nach Abs.2 übersteigt. Die gemäß § 14 Abs.1 und 14 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 gebührenden Bezüge verringern sich abweichend vom § 13 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 auf das Ausmaß, das sich aus der Teilung der Zahl 100 durch den zuvor ermittelten und um 100 erhöhten Prozentsatz ergibt.

§ 84

Vollständiger Übergang

auf das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

(1) Auf Personen,

1. die unter § 82 fallen, aber innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 82 nicht abgeben, oder

2. die erst nach dem 30. Juni 1998 erstmals mit einem Amt gemäß den § 14 Abs.1 oder 14 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 betraut werden,

ist anstelle dieses Gesetz das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 anzuwenden.

(2) Die Pensionsbeiträge, die von den im Abs.1 Z.1 angeführten Personen gemäß § 15a Abs.3 geleistet worden sind, sind mit den monatlich von der Österreichischen Nationalbank veröffentlichten Sekundärmarktrenditen der Bundesanleihen bis zum Stichtag 30. Juni 1998 entsprechend aufzuzinsen und für die Überweisungsbeträge gemäß Abs.3 und 4 zu verwenden.

(3) Die Gemeinde hat für Personen nach § 82, die innerhalb offener Frist eine schriftliche Erklärung im Sinne des § 82 nicht abgeben, bis zum 31. März 1999 einen Überweisungsbetrag an jenen Pensionsversicherungsträger zu leisten, der aufgrund der ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig ist oder aufgrund der zuletzt ausgeübten Erwerbstätigkeit zuständig war. War der Bürgermeister oder das Mitglied des Stadtsenates gemäß § 14 Abs.2 Z.1 des NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetzes 1997 bis zum 30. Juni 1998 nach keinem anderen Gesetz in der Pensionsversicherung pflichtversichert, so ist der Anrechnungsbetrag an die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten zu leisten. Dies gilt nicht, wenn ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis bestand. Für die Höhe des Überweisungsbetrages gilt § 311 ASVG mit der Maßgabe, daß der Berechnung des Überweisungsbetrages Entgelte nur soweit zugrundegelegt sind, als das Organ insgesamt die Höchstbeitragsgrundlage nicht erreicht hat. Die Monate, für die ein Überweisungsbetrag geleistet wird, gelten als Beitragsmonate der Pflichtversicherung nach den vom jeweiligen Pensionsversicherungsträger anzuwendenden sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. § 70 ASVG, § 127b GSVG und § 118b BSVG sind nicht anzuwenden.

(4) Der nach der Überweisung gemäß Abs.3 verbleibende restliche Betrag nach Abs.2 ist als Deckungserfordernis im Sinne des § 48 des Pensionskassengesetzes (PKG), BGBl.Nr.281/1990, an die in einer Erklärung gemäß dem § 3 Abs.2 des Pensionskassenvorsorgegesetzes (PKVG), BGBl.I Nr.64/1997, festgelegte Pensionskasse zu übertragen, mit der die Gemeinde einen Pensionskassenvertrag gemäß § 3 Abs.1 PKVG abgeschlossen hat.“

Artikel II

Artikel I tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.